



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **04 HK O 2746/23**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. **Mediapool & Friends UG i.L.**, Torgauer Straße 231-233, 04347 Leipzig
vertreten durch den Liquidator El Mokhtar Bergal

- Beklagte -

2. El Mokhtar **Bergal**, Torgauer Straße 231-233, 04347 Leipzig

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 12.12.2024 eingereicht werden konnten, am 16.01.2025

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, über den bereits mit Teilanerkenntnis vom 19.02.2024 titulierten Anspruch hinaus an den Kläger € 243,51 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 22.12.2023 Zug um Zug gegen Übersendung einer den Vorgaben aus § 14 UStG entsprechende Rechnung des Klägers zu bezahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 33.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist ein qualifizierter Verein im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Die Beklagte zu 1 betreibt mehrere Seiten im Internet zum Zwecke des Abschlusses von Dienstleistungs-Abonnements, so u.a. die Website www.verbotenefrauen.com. Sie befindet sich in Liquidation. Der Beklagte zu 2 ist deren Liquidator. Der Kläger wendet sich u.a. dagegen, dass die Beklagten gegenüber Verbrauchern über die Einschaltung eines Inkassobüros nicht näher aufgeschlüsselte „Mahnkosten des Auftraggebers“ einfordern lassen.

Der Verbraucher [REDACTED] verweigerte eine Zahlung, weil er eine behauptete Bestellung auf der Webseite www.verbotenefrauen.com nicht ausgelöst habe. Hierauf forderte die Beklagte zu 1 den Verbraucher mit Schreiben vom 25.09.2023 u.a. zur Zahlung von 512,43 EUR auf. Nachdem der Verbraucher auch hierauf keine Zahlung leistete, stellte ihm die Firma Culpa Inkasso GmbH mit Schreiben vom 10.10.2023 neben der Hauptforderung u.a. Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR in Rechnung.

Mit Schreiben vom 30.10.2023 forderte der Kläger die Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Zahlung der Abmahnkosten unter Fristsetzung bis zum 27.11.2023 auf. Die Beklagten kamen der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 20.11.2023 teilweise nach. Wegen der Einzelheiten wird auf das als Anlage K 7 zur Akte gereichte Schreiben verwiesen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte zu 1 habe keinen Anspruch auf Zahlung der Mahnkosten, da ihr Mahnschreiben mittels E-Mail versandt worden sei und daher keine Kosten in der geltend gemachten Höhe entstanden sein könnten. Unter Berücksichtigung eines Portos für Dialogpost sowie Druck und Papier seien allenfalls 0,90 EUR angefallen. Die Darstellung „Mahnkosten des Auftraggebers“ in dem Schreiben vom 10.10.2023 sei nicht zutreffend. Einem Verbraucher sei es nicht möglich, aufgrund dieser pauschalen Beschreibung die Art und Höhe der Mahnkosten zu ermitteln.

Der Kläger beantragte zunächst, die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, in Schreiben an Verbrauchern durch ein Inkassobüro nicht näher erläuterte „Mahnkosten des Auftraggebers“ betreiben zu lassen, wie konkret geschehen im Schreiben der für die Beklagte Ziffer 1 tätigen Culpa Inkasso GmbH, Stuttgart, nach Anlage K 4, wenn die geltend gemachten und nicht näher aufgeschlüsselten „Mahnkosten“ ihrer Höhe nach den tatsächlichen Aufwand der Beklagten für Druck, Porto und Papier der ausgesprochenen Mahnungen überschreiten (Antrag 1), für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, in Bezug auf die Beklagte Ziffer 1 zu vollstrecken am Beklagten Ziffer 2, anzudrohen (Antrag 2) und die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen (Antrag 3).

In der Klageerwiderung vom 15.02.2024 erklärten die Beklagten hinsichtlich der Klageanträge zu 1 und 2 ein sofortiges Anerkenntnis, woraufhin das Landgericht am 19.02.2024 ein entsprechendes Teilanerkennsurteil erließ.

Der Kläger beantragt zuletzt noch,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen Zug um Zug gegen Übersendung einer den Vorgaben aus § 14 UStG entsprechende Rechnung der Klägerin.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, die von ihnen geltend gemachten Mahnkosten dürften tatsächlich bei

maximal 2,50 EUR liegen, weshalb künftig nur noch Kosten in dieser Höhe geltend gemacht würden. Der Kläger sei davon ausgegangen, dass die Beklagte zu 1) ihre Mahnungen überhaupt nicht postalisch verschicke, sondern lediglich per E-Mail. Das sei nicht der Fall. Tatsächlich versende die Beklagte zu 1) bei drei Mahnstufen alle Mahnungen auch per Post.

In seinem Schreiben vom 20.11.2023 hätte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten bereits Zahlung der entstandenen Kosten des berechtigten Teils der Abmahnung gegen Erteilung einer Rechnung zugesagt. Eine Rechnung habe die Klägerin aber nicht erteilt, sondern ohne weitere Nachricht Klage erhoben. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten anwaltlicher Vertretung sei nach der Rechtsprechung von BGH und BFH nur Zug-um-Zug gegen Erteilung einer Rechnung gerechtfertigt. Die Kosten des Teilanerkennsurteils seien nach § 93 ZPO dem Kläger aufzuerlegen, weil die Beklagten keine Veranlassung zur Klage gegeben hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Mit Zustimmung der Parteien ist mit Beschluss vom 14.11.2024 das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, bei dem Schriftsätze berücksichtigt werden, die bis zum 12.12.2024 bei Gericht eingehen, und Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 19.12.2024, der auf den 16.01.2025 verlegt wurde, bestimmt worden.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung der geltend gemachte Abmahnkosten aus § 13 Abs. 3 UWG.

a. Entgegen der Ansicht der Beklagten war die Abmahnung insgesamt - auch im Hinblick auf den Klageantrag Ziffer 1- berechtigt.

Wie der Kläger zutreffend und unbestritten vorträgt, waren die von den Beklagten geltend gemachten Mahnkosten nicht hinreichend transparent dargestellt. Es ist einem Verbraucher, wie auch [REDACTED], nicht möglich, aus der pauschalen Beschreibung in dem Schreiben vom 10.10.2023 „Mahnkosten des Auftraggebers“ die Art und – vor allem – die Höhe der Mahnkosten zu ermitteln.

Abgesehen davon waren die Mahnkosten auch überhöht, da die Beklagte zu 1 die Mahnschrei-

ben im Wesentlichen per E-Mail und nicht per Post versandt. Hiervon ist auszugehen, weil die Beklagten die Behauptung des Klägers nicht rechtserheblich bestritten haben. Der gegenteilige Vortrag der Beklagten ist unsubstantiiert. Sofern es in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 03.01.2024 u. a. heißt, Rechnungen würden zusätzlich per Post und E-Mail versandt, wird damit der Vortrag des Beschuldigten - im Konjunktiv - wiedergegeben. Es handelt sich nicht um einen ermittelten Sachverhalt. Die als Anlage B 2 vorgelegten Dokumente belegen ebenso wenig den Vortrag der Beklagten zu den postalischen Mahnungen. Es ist lediglich zu entnehmen, dass ein Geschädigter eine Bestätigung per Post und ein weiterer einen Brief per Post erhalten hat. Soweit mit der Anlage B 2 eine Mahnung vom 01.08.2023 vorgelegt wird, folgt, dass eine Versendung unter Verwendung einer elektronischen Freistempelung für Briefsendungen erfolgt. Hierfür werden nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers keine 5,00 EUR, sondern allenfalls 0,90 EUR aufgewandt. Unabhängig davon bleibt offen, ob und an wen das Schreiben versandt wurde. Dass der Verbraucher [REDACTED] keine Mahnung per Post, sondern nur per E-Mail erhalten hat, haben die Beklagten schon nicht rechtserheblich bestritten.

Abgesehen davon ändert der Vortrag der Beklagten an der Entscheidung nichts. Denn nach eigenem Vortrag sind die Mahnkosten in Höhe von 5 EUR selbst bei unterstellter postalischer Mahnung zu hoch und in Höhe von 2,50 EUR zutreffend. Abgesehen davon begründete die Klägerin die Abmahnung nicht nur mit der Höhe der Mahnkosten, sondern auch mit der fehlenden Aufklärung des Kunden über die tatsächlichen Mahnkosten. Hierzu haben die Beklagten nichts weiter ausgeführt.

b. Dem Kläger steht der Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten auch der Höhe nach zu.

Der Kläger führt zutreffend aus, dass er als Wettbewerbsverband auch ohne anwaltlichen Rat in der Lage sein muss, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern

Dementsprechend verlangt er auch nur unter Berücksichtigung der Rechtsprechung hierzu den Ersatz der tatsächlich -freilich aufgrund einer zulässigen Pauschalierung - entstanden Kosten. Die geltend gemachte Abmahnpauschale entspricht dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand, der dem Kläger bei eigens verfassten Abmahnungen in der Höhe entstehen würde, wie in der Abmahnung dargelegt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Schreiben vom 30.10.2023 Seite 4 (Anlage K 5) wird verwiesen. Die Pauschale i.H.v. € 243,51 brutto liegt dabei deutlich unterhalb dessen, was in der obergerichtlichen Rechtsprechung zu-

gebilligt wird (vgl. zuletzt OLG Celle MMR 2019, 173, Rdn. 6: Abmahnpauschale € 267,50 brutto). Die Beklagten haben die klägerischen Ausführungen nicht rechtserheblich bestritten.

c. Der Anspruch steht dem Kläger - wie die Beklagten zu Recht ausführen - nur Zug um Zug gegen Erteilung einer Rechnung zu. Denn Zahlungen, die an einen Unternehmer von dessen Wettbewerbern als Aufwendungsersatz aufgrund von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen geleistet werden, sind umsatzsteuerrechtlich als Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem Unternehmer und den von ihm abgemahnten Wettbewerbern - und nicht als nicht steuerbare Schadensersatzzahlung - zu qualifizieren (BFH GRUR 2017, 826 Rn. 20). Daher muss der Unterlassungsgläubiger dem Abgemahnten eine Rechnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 UStG ausstellen (vgl. BGH BeckRS 2021, 8422 Rn. 10; BFH GRUR 2017, 826 f.).

2. Verzugszinsen stehen dem Kläger ab Eintritt der Rechtshängigkeit in der geltend gemachten Höhe zu (§§ 286, 288 Abs. 1, 291 BGB).

Das geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht steht dem Anspruch auf Zahlung der Zinsen nicht entgegen. Der Kläger hat die Beklagten bereits mit Schreiben vom 30.10.2023 zur Zahlung der Abmahnkosten unter Fristsetzung bis zum 27.11.2023 aufgefordert. Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB schließt den Verzug mit der Erfüllung der Leistungspflicht und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen nur dann aus, wenn es vor oder bei Eintritt der Verzugsvoraussetzungen ausgeübt wird (vgl. BGH, Urteil vom 21.10.2004 - III ZR 323/03, juris; Urteil vom 26.09.2013 - VII ZR 2/13, juris). Beruft sich der Schuldner - wie vorliegend die Beklagten - erst danach auf sein Zurückbehaltungsrecht, wird der bereits eingetretene Verzug dadurch nicht beseitigt (vgl. BGH, Urteil vom 17.02.1969 - II ZR 102/67, NJW 1969, 1110; Urteil vom 25.11.1970 - VIII ZR 101/69, NJW 1971, 421; Urteil vom 26.09.2013 - VII ZR 2/13, juris). Die Beklagten haben die Einrede des nichterfüllten Vertrages erst im Verfahren erhoben. Ein Schreiben vom 20.11.2023, mit welchem die Beklagten eine Bezahlung der Kosten gegen Erteilung einer Rechnung zugesagt hätten, ist nicht vorgelegt worden. Abgesehen davon haben die Beklagten eine Berechtigung des Klägers für die Geltendmachung von Abmahnkosten in Abrede gestellt. Sie tragen vor, dass die entstandenen Kosten des berechtigten Teils der Abmahnung, wozu der anerkannte Klageantrag Ziffer 1 nicht zählte, gezahlt werde.

II.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 93 ZPO waren nicht gegeben, weil die Beklagten zur Klage Veranlassung gegeben haben.

Zwar hat die Beklagte den Klageanspruch Ziffer I und II sofort im Sinne von § 93 ZPO anerkannt. Denn das Anerkenntnis erfolgte während des Laufs der - wenn auch verlängerten - Klageerwiderungsfrist. Bei der Verteidigungsanzeige hatten die Beklagten noch keinen Antrag gestellt (vgl. hierzu: BGH NJW 2019, 1525 Rn. 7; OLG Köln BeckRS 2018, 8287). Dies wird auch von Seiten der Klägerin nicht infrage gestellt.

Die Beklagte hat im Streitfall durch ihr Verhalten aber zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben. Das ist bei Unterlassungsklagen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes regelmäßig dann der Fall, wenn der Beklagte zuvor vom Kläger erfolglos abgemahnt wurde.

Das ist vorliegend mit dem Schreiben des Klägers vom 30.10.2023, gerichtet an die Beklagten, bezüglich des streitgegenständlichen Sachverhaltes erfolgt. Die Beklagten haben ein Berechtigung des Klägers zur Geltendmachung der Klageanträge stets bestritten. Die Beklagten meinen aber, sie hätten eine vorgerichtliche Unterlassungserklärung mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht abgeben müssen. Der Vortrag der Beklagten in diesem Zusammenhang, dass der Kläger von der falschen Vorstellung ausgegangen sei, die Beklagte würde nur im Wege von E-Mails, nicht aber auf postalischem Wege abmahnen, ändert am Ergebnis nichts. Denn die vorgelegten Dokumente belegen den Vortrag nicht. Aus den als Anlage B1 und B 2 vorgelegten Dokumenten folgt nicht, dass behauptete Mahnungen der Beklagten zu 1 auch per Post versandt worden seien. In dem Ermittlungsbericht vom 04.09.2023 die Anzeigenden hätten jeweils angegeben Zahlungsaufforderungen der o.g. Firma erhalten zu haben. Ob dies per Post oder per E-Mail erfolgte, wird nicht mitgeteilt. Auf die Ausführungen unter I. 1. wird verwiesen. Mit diesem Vortrag sind die Beklagten den Behauptungen des Klägers nicht rechtserheblich entgegengetreten. Zu dem Verbraucher [REDACTED] fehlt eine konkrete Einlassung.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin am
Landgericht